

EU-Info 1/2008

Beschaffung öffentlicher Straßenfahrzeuge: EU-Kommission will weiterhin regulieren

Die EU-Kommission hat am 19. Dezember 2007 einen Wiederbelebungsversuch ihres 2006 vom EU-Parlament zurückgewiesenen Vorschlags für eine „Richtlinie über die Förderung sauberer Straßenfahrzeuge“ unternommen. Im Kern geht es der Kommission auch in ihrem zweiten Anlauf darum, Beschaffungsstellen im Bereich der öffentlichen Verkehrsdienstleistungen zu verpflichten, saubere *und* - das ist eine neue Dimension - *energieeffiziente* Fahrzeuge anzuschaffen. Im Gegensatz zum gescheiterten Vorschlag will sie nunmehr den Anwendungsbereich der Richtlinie für öffentliche Beschaffungsstellen noch erweitern. Unsere Kommunen sollten deshalb den relativ übersichtlichen Vorschlag von knapp 20 Seiten auf mögliche negative Auswirkungen - insbesondere auf die kommunalen Haushalte - prüfen. Der Richtlinienvorschlag muss sowohl vom EU-Parlament als auch vom Rat der Mitgliedstaaten einvernehmlich beschlossen werden.

Neue Regulierungsabsichten im Vergleich zum Vorgängervorschlag

Zwar rekurriert die EU-Kommission mit ihrem neuen Text „Richtlinie über die Förderung sauberer *und energieeffizienter* Straßenfahrzeuge“ unter der Nummer KOM (2007) 817 vom 19. Dezember 2007 auf ihren ursprünglichen Vorschlag für eine „Richtlinie über die Förderung sauberer Straßenfahrzeuge“ [KOM (2005) 634] vom 21. Dezember 2005. Allerdings unterscheiden sich Gegenstand und Anwendungsbereich teilweise erheblich, was sich besonders an den folgenden Punkten zeigt und einer Prüfung auf kommunaler Ebene unterzogen werden sollte:

- Ursprünglich sollte die Richtlinie für Fahrzeuganschaffungen „*öffentlicher Stellen*“ gelten. Nunmehr sollen sich nach dem Willen der Kommission „*Auftraggeber und Beschaffungsstellen im Sinne der EU-Vergaberichtlinien 2004/17 und 2004/18 sowie Unternehmen, die aufgrund eines mit einer Behörde geschlossenen Vertrags oder einer behördlichen Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung Verkehrsdienste erbringen*“ den Regelungen unterwerfen (Artikel 1).
- Der Gegenstand der Förderung bzw. „die Marktschaffung per EU-Richtlinienvorschlag“ wird von „sauberen“ Straßenfahrzeugen nach dem so genannten EEV-Standard im neuen Vorschlag auf „saubere *und energieeffiziente*“ Straßenfahrzeuge erweitert. Sauberkeit und Energieeffizienz sieht die Kommission durch Einbeziehung von drei Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Fahrzeugbeschaffung erfüllt:
 - a) Einpreisung des antizipierten Energieverbrauchs,
 - b) der CO₂-Emissionen sowie

- c) des Schadstoffausstoßes (= NO_x, Nichtmethan-Kohlenwasserstoffe und Partikel)

eines Fahrzeugs über dessen gesamte Lebensdauer. Geregelt werden soll dies durch Artikel 3 i.V.m. Tabellen 1-3 im Anhang des neuen Vorschlags.

- 2005 schlug die EU-Kommission für die öffentlichen Stellen eine verpflichtende Mindestquote von 25% Neuanschaffungen von Fahrzeugen nach dem vorgenannten EEV-Umweltstandard vor. Der neue Richtlinienentwurf sieht vor, ab spätestens 1. Januar 2012 bei sämtlichen Beschaffungen von Straßenfahrzeugen öffentlicher Auftraggeber und Beschaffungsstellen die über die gesamte Fahrzeuglebensdauer anfallenden Kosten für a) Energieverbrauch, b) CO₂-Emissionen und c) Schadstoffausstoß bindend als Vergabekriterien einzubeziehen. Das entspricht einer verpflichtenden Quote von 100 % (Artikel 2).
- Ferner war der ursprüngliche Anwendungsbereich der Richtlinie nur für Straßenfahrzeuge mit einem technisch zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t geplant. Der neue Vorschlag sieht diese Anwendungsschwelle nicht mehr vor und bezieht sich auf alle Personenkraftwagen, leichten und schweren Nutzfahrzeuge sowie Busse.
- Lediglich beim geplanten Inkrafttreten der Richtlinie, bei der Berichterstattung über die Umsetzung und den Überprüfungspflichten sieht die EU-Kommission „Lockerungen“ vor: Anstelle nach 12 soll die Richtlinie nach 18 Monaten nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in den Mitgliedstaaten umgesetzt sein. Eine periodische Berichterstattung und Überprüfung will die Kommission nunmehr (im zweijährlichen Rhythmus statt jährlich) selbst übernehmen und nicht mehr - wie ursprünglich vorgesehen - den Mitgliedstaaten anlasten (Artikel 6).

Erste Fragestellungen

Einerseits begründet die EU-Kommission ihre wiederholte Initiative, einen Markt für umweltfreundliche Fahrzeuge per Richtlinienentwurf zu schaffen, u.a. mit dem Vorbildcharakter des öffentlichen Sektors für Bürger/innen und Unternehmen. Andererseits stellt sie in ihrer einleitenden Begründung fest, dass von öffentlichen Stellen EU-weit jährlich 110.000 Pkw, 110.000 leichte Nutzfahrzeuge, 35.000 Lkw und 17.000 Busse angeschafft werden. Die entsprechenden Marktanteile betragen nur rund 1% für Pkw, 6% für die Nutzfahrzeuge und 33% bei den Bussen. Wie die Kommission durch die *nach wie vor einseitige Verpflichtung* des öffentlichen Sektors bzw. von Privatunternehmen, die öffentliche Aufträge im Verkehrsbereich erfüllen, einen Markt anreizen will bzw. Skaleneffekte auf Produzentenseite entstehen lassen will, bleibt somit fraglich.

Ein diesem Ziel der Kommission besser dienender und den öffentlichen Bereich nicht diskriminierender Weg wäre die schnellere Einführung höherer EURO-Normen, die den Schadstoffausstoß von (allen!) Fahrzeugen begrenzen - unabhängig davon, *wer bzw. welche Gruppe von Abnehmern* sie beschafft. Auf diese Weise wäre ein ganzheitlicher Ansatz an den Emissionsquellen gewährleistet.

Der aktuelle Richtlinienentwurf inklusive der Begründung der EU-Kommission kann im Internet auf Deutsch unter

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2007/com2007_0817de01.pdf

abgerufen werden. (KI)

EU-Info 2/2008

Auslegungsmitteilung über Konzessionen und institutionalisierte öffentlich-private Partnerschaften

Am 18. Februar 2008 verabschiedete die EU-Kommission ihre Auslegungsmitteilung *in Bezug auf die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen auf institutionalisierte Öffentlich Private Partnerschaften (IÖPP)*. Der Veröffentlichung dieses Dokuments waren Konsultationen mit den kommunalen Verbänden vorausgegangen, an denen sich auch der europäische Dachverband RGRE und der österreichische Gemeindebund beteiligt hatten.

Mit der Mitteilung wird die Rechtsmeinung der Kommission gebündelt dargestellt, Rechtsanwender sollen über gemeinschaftliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gründung und Führung einer IÖPP informiert werden. Die Mitteilung greift die Auslegung des EuGH auf, wonach gemischtwirtschaftliche Unternehmen auch bei einer privaten Minderheitsbeteiligung jedenfalls Dritte im Sinne des Vergaberechts sind und somit nicht von Direktvergaben profitieren dürfen.

Begriffsklärung

IÖPP ergeben sich aus der institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Beteiligten und der gemeinsamen Gründung gemischtwirtschaftlicher Unternehmen, welche in der Folge öffentliche Aufträge oder Konzessionen durchführen. Neben der Einbringung von Kapital oder anderer Vermögensgegenstände beteiligt sich der private Partner aktiv an der Ausführung der dem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen übertragenen Aufgabe und/oder an der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Eine reine Kapitalbeteiligung des privaten Partners bzw. Investors stellt gemäß der Auslegungsmitteilung keine IÖPP dar.

Gründung einer IÖPP

Zu unterscheiden ist zwischen der Gründung eines neuen Unternehmens und der anschließenden Vergabe eines öffentlichen Auftrags an dieses gemischtwirtschaftliche Unternehmen (Fall 1) und der Beteiligung eines privaten Partners an einem bereits bestehenden öffentlichen Unternehmen, das öffentliche Aufträge und Konzessionen im Rahmen von in-house Vergaben bereits in der Vergangenheit erhalten hat (Fall 2).

Fall1: Die Auslegungsmitteilung schlägt hier folgenden Weg vor: Der private Partner wird durch ein Verfahren ausgewählt, dessen Gegenstand sowohl der dem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen zu übertragende öffentliche Auftrag (oder die Konzession) als auch der Beitrag des privaten Partners zur Abwicklung dieser Aufgabe bzw. zur Geschäftsführung des gemischtwirtschaftlichen Unternehmens ist.

Damit wird das Gespenst der doppelten Ausschreibung gebannt, eine von einigen kommunalen Verbänden befürchtete Trennung der Suche nach dem privaten Partner und der Ausschreibung des öffentlichen Auftrags wurde auch von der Kommission als nicht praktikabel eingestuft.

Fall 2: Hier geht es um die transparente Auswahl des privaten Partners, die zuvor in-house vergebenen Aufträge bzw. Konzessionen werden vom neu gebildeten gemischtwirtschaftlichen Unternehmen fortgesetzt.

Auftragsvergabe

Die Auftragsvergabe an die IÖPP muss in jedem Fall die vergaberechtlichen Vorschriften respektieren. Im Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien sind die Vorgaben eindeutig, außerhalb des engeren Vergaberechts sind die allgemeinen Grundsätze des EG-V (Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung) zu berücksichtigen.

Verfahren

Für Auftragsvergaben an IÖPP im Anwendungsbereich der RL 2004/18/EG (Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge) wird darauf verwiesen, dass das offene und nichtoffene Verfahren möglicherweise nicht die nötige Flexibilität für innovative und komplexe Vergaben bieten, weshalb im Rahmen des wettbewerblichen Dialogs Gespräche mit jedem Bewerber geführt werden können. Das Verhandlungsverfahren darf für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge nur in den in der Richtlinie genannten Ausnahmefällen gewählt werden, kann aber bei Konzessionsvergaben und Auftragsvergaben, die nicht oder nur teilweise unter RL 2004/18/EG fallen, zur Anwendung gelangen.

Öffentlichkeit

Auftragsvergaben bzw. die Gründung einer IÖPP, die in den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien fallen, müssen die einschlägigen Publikationserfordernisse erfüllen. Verträge die von den Richtlinien nicht erfasst sind und Dienstleistungskonzessionen müssen ausreichend publik gemacht werden um den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung zu entsprechen. In jedem Fall müssen potentielle Bieter Zugang zu angemessenen Informationen über die Absicht der öffentlichen Hand, ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen zu errichten und an dieses einen öffentlichen Auftrag zu vergeben, erhalten.

Die Auswahl von Bietern und Kandidaten zur Teilnahme am Vergabeverfahren sowie die Wahl zwischen den Angeboten haben auf Grundlage ausreichend bekannt gemachten Eignungs- und Zuschlagskriterien zu erfolgen.

Bekanntmachung bzw. Ausschreibungsunterlagen müssen folgende Informationen enthalten:

- Art der öffentlichen Aufträge/Konzessionen, welche an das zukünftige Unternehmen vergeben werden sollen;
- Gesellschaftsvertrag;
- Gesellschaftervereinbarung;
- Andere Elemente, welche die vertraglichen Beziehungen zwischen öffentlichem und privatem Partner bzw. zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen regeln;
- Voraussichtliche Dauer des öffentlichen Auftrags bzw. der Konzession;

- Mögliche Zuweisung zusätzlicher Aufgaben in der Zukunft;
- Vertragsanpassungen.

Sollen dem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen Aufträge übertragen werden die nicht Gegenstand der ursprünglichen Ausschreibung waren, muss sich die IÖPP im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung um diese bewerben.

Vertragsanpassungen die aufgrund wirtschaftlicher, technischer oder rechtlicher Veränderungen nötig werden, können unter Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz zwischen den Partnern der IÖPP ohne zusätzliche Ausschreibung vorgenommen werden, wenn der öffentliche Partner solche Änderungsmöglichkeiten bereits in der Ausschreibungsbekanntmachung publik machte.

Berühren die Vertragsanpassungen wesentliche Bestimmungen der Verträge und konnten sie aufgrund der Formulierung der Ausschreibungsunterlagen nicht vorhergesehen werden, wird ein neues Vergabeverfahren erforderlich.

Wie eingangs erwähnt, stellt diese Auslegungsmitteilung die Rechtsmeinung der Kommission dar, die sich relativ strikt an den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs orientiert. Einziges „neues“ Element ist die Absage an die doppelte Ausschreibung, offen bleibt die Frage, wie mit öffentlich-privaten Partnerschaften umzugehen ist, bei denen sich der Beitrag des privaten Partners auf eine Kapitalbeteiligung als Minderheitsteilhaber beschränkt. Hier ist zu befürchten, dass im Zweifelsfall wohl auch „Stadt Halle“ gilt und Direktvergaben unzulässig sind.

Die 11 Seiten umfassende Auslegungsmitteilung finden Sie im Wortlaut unter folgendem Link:

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/ppp_de.htm

EU-Info 3/2008

Bürgermeisterkonvent

An dieser Stelle bzw. in Europa Aktuell wurde bereits über die Vorbereitungsarbeiten und die Auftaktkonferenz für den Europäischen Energie-Bürgermeisterkonvent berichtet. Mittlerweile liegt ein detaillierter Zeitplan für die nächsten Schritte sowie ein Leitfaden für an der Teilnahme interessierte Gemeinden vor.

Konsultation

Die Kommission führt eine Konsultation zum Textentwurf des Bürgermeisterkonvents durch. Der Text liegt nun auch auf Deutsch vor, die Teilnahme an der Konsultation erfolgt in Form eines informellen Emails mit Anmerkungen und allfälligen Änderungsvorschlägen an folgende Emailadresse:

TREN-COVENANT@ec.europa.eu.

Frist ist der 30. April 2008.

Teilnahmevoraussetzungen für Gemeinden

Der endgültige Text des Bürgermeisterkonvents wird am 30. Juni veröffentlicht. Bürgermeister und Gemeinderäte werden aufgefordert, ihre Absicht, dem Bürgermeisterkonvent beizutreten, dem Gemeinderat zu präsentieren und einen formellen Gemeinderatsbeschluss über den Beitritt zum Konvent bis 15. Dezember 2008 zu erwirken. Alle Gemeinden, die sich bis zu diesem Datum verpflichten, werden an der ersten Signaturreunde teilnehmen, die im Rahmen der Europäischen Energiewoche 2009 geplant ist. Danach finden jedes Jahr weitere Signaturakte statt.

Engagement der Gemeinden

Mit Unterzeichnung des Bürgermeisterkonvents verpflichten sich die beteiligten Gemeinden zur Annahme eines Aktionsplans, der Maßnahmen für CO₂-Einsparungen von über 20% festlegt. Diese Selbstverpflichtung und der Aktionsplan müssen durch einen Gemeinderatsbeschluss abgesegnet werden, die Umsetzung der Maßnahmen muss in einem jährlichen Bericht dargestellt werden.

Österreichischer Gemeindebund

Der Österreichische Gemeindebund wird sich an der Konsultation beteiligen und folgende Änderungen am derzeit vorliegenden Textentwurf vorschlagen, die auch von an der Konsultation teilnehmenden Gemeinden aufgenommen werden könnten:

- Ausgewogenere Formulierung des Textes: Der eindeutige Fokus auf Städte (bzw. „cities and towns“ in der englischen Fassung) kann aus Sicht der kleinen Gemeinden nicht akzeptiert werden. Zwar wird anerkannt, dass Städte zu verhältnismäßig größeren CO₂-Einsparungen beitragen können, die derzeitige Formulierung erscheint jedoch gegenüber kleineren Gemeinden, die

mindestens ebenso engagiert gegen den Klimawandel vorgehen und die auch als Partner gewonnen werden sollen, diskriminierend.

- Die Verpflichtung, einen jährlichen Bewertungsbericht zu erstellen schießt über das Ziel. Viele Maßnahmen können erst nach längeren Zeitspannen überprüft und bewertet werden, zudem würden kleinere Gemeinden durch jährliche Evaluierungen überproportional belastet. Eine alle zwei Jahr stattfindende Überprüfung wird als ausreichend angesehen.

Nähere Informationen, leider nur in englischer Sprache, sind auf folgender Homepage zu finden. Der Konventstext findet sich unter diesem Link jedoch auch auf Deutsch (Draft Covenant of Mayors – DE)

<http://www.managenergy.net/com.html>

KONVENT DER BÜRGERMEISTERINNEN

Wir, die BürgermeisterInnen,

In Erwägung folgender Gründe:

Der Weltklimarat (IPCC), die renommierteste wissenschaftliche Versammlung der internationalen Gemeinschaft, hat bestätigt, dass der Klimawandel Wirklichkeit ist und zu einem Großteil durch die Energienutzung durch den Menschen verursacht wird.

Am 9. März 2007 nahm der Europäische Rat das Energie- und Klimaschutzpaket an und verpflichtete die EU damit, durch eine 20%-ige Steigerung ihrer Energieeffizienz und eine 20%-ige Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energieträger am Energiemix ihre CO₂-Emissionen bis 2020 einseitig um 20% zu senken.

Eine Priorität des "Aktionsplans für Energieeffizienz: Das Potenzial ausschöpfen" der EU ist die Einrichtung eines "Konvents der BürgermeisterInnen".

Wir sind bereit, die Empfehlungen der "Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt" zur notwendigen Verbesserung der Energieeffizienz zu befolgen.

Die lokalen Gebietskörperschaften stellen sich ihrer Verantwortung, die globale Erwärmung zu bekämpfen, und müssen ungeachtet der durch andere Parteien eingegangenen Verpflichtungen daran festhalten.

In den Städten entstehen unmittelbar und mittelbar (über die von den Bürgern genutzten Erzeugnisse und Dienste) über die Hälfte der Treibhausgasemissionen, die durch die Energienutzung durch den Menschen verursacht werden.

Die von der EU eingegangene Verpflichtung zur Emissionssenkung kann nur mit Unterstützung der BürgerInnen und ihrer Vereinigungen erfüllt werden.

Die Städte als bürgernächste Verwaltungsebene müssen eine Führungsrolle übernehmen und mit gutem Beispiel vorangehen.

Die Städte spielen eine wichtige und aktive Rolle bei der Umsetzung der europäischen Energie-Rechtsvorschriften.

Viele der erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger fallen entweder in den Zuständigkeitsbereich der lokalen Gebietskörperschaften oder wären ohne ihre politische Unterstützung nicht durchführbar.

Die Bedürfnisse der lokalen Gemeinschaften erfordern dezentrale Ansätze, und wirksame dezentrale Maßnahmen auf lokaler Ebene kommen den EU-Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der vorgeschriebenen Emissionssenkungsziele zugute.

Europaweit sind große und kleine lokale Gebietskörperschaften bemüht, durch Energieeffizienzprogramme, u.a. auch im städtischen Verkehr, und die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger in städtischen Gebieten die klimaschädlichen Emissionen zu verringern.

Die Städte, die im Konvent der BürgermeisterInnen vertreten sind, verfügen über eine Schätzung bzw. ein Inventar der Ausgangsemissionen sowie über eine Vorhersage der Emissionsentwicklung in einem „Business as usual“-Szenario.

.../...

verpflichten uns:

über die Ziele der EU für 2020 **hinauszugehen** und durch die Umsetzung eines Aktionsplans für nachhaltige Energie die CO₂-Emissionen in unseren jeweiligen Kommunen um mehr als 20% zu senken. Diese Selbstverpflichtung und der Aktionsplan werden im Wege der einschlägigen lokalen Verfahren ratifiziert;

die städtischen Strukturen anzupassen und in diesem Sinne auch genügend Humanressourcen vorzusehen, um die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

Einbindung der Zivilgesellschaft in unseren Kommunen in die Entwicklung des Aktionsplans und Übersicht über die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des Plans und Verwirklichung seiner Ziele. Jede Kommune wird ihren Aktionsplan aufstellen und innerhalb eines Jahres nach der Ratifizierung des Konvents dem Sekretariat unterbreiten;

Erstellung eines jährlichen Bewertungsberichts zur Gewährleistung von Überwachung und Überprüfung;

Austausch von Erfahrungen und Know-how mit anderen Kommunen;

Organisation von Energie-Tagen oder Städte-Konvent-Tagen in den im Konvent vertretenen Kommunen in Zusammenarbeit mit der EU und anderen Interessenträgern, um die Bürger unmittelbar an den Möglichkeiten und Vorteilen einer intelligenteren Energienutzung teilhaben zu lassen und die lokalen Medien regelmäßig über die Entwicklungen im Rahmen des Aktionsplans zu informieren;

Teilnahme an der jährlichen europäischen Konferenz der Bürgermeister für nachhaltige Energie für Europa;

Verbreitung der Botschaft des Konvents in den geeigneten Foren und Ermutigung weiterer BürgermeisterInnen, dem Konvent beizutreten;

Nach vorheriger schriftlicher Mitteilung des Sekretariats **die Beendigung unserer Mitgliedschaft im Konvent zu akzeptieren**, wenn einer der nachstehenden Fälle eintritt:

- i) Nichteinhaltung der Frist für die Vorlage des Aktionsplans für eine nachhaltige Energiepolitik
- ii) Nichterfüllung des im Aktionsplan festgeschriebenen CO₂-Emissionssenkungs-Gesamtziels
- iii) Nichtvorlage eines Berichts in zwei aufeinanderfolgenden Jahren
- iv) Nichtfortschritt über einen Zeitraum von zwei Jahren aufgrund fehlenden oder unzureichenden Tätigwerdens.

befürworten:

den Beschluss der Europäischen Kommission, eine Struktur für technische Unterstützung und Förderung zu errichten und im Rahmen ihres Haushalts zu finanzieren, die Instrumente für die Bewertung und Überwachung, Verfahren zur Förderung des Know-how-Austauschs zwischen Kommunen und Mechanismen für eine einfache Reproduktion und Vervielfältigung erfolgreicher Verfahren beinhalten;

den Vorschlag der Europäischen Kommission, die Koordinierung der europäischen Konferenz der Bürgermeister für nachhaltige Energie für Europa **zu übernehmen**;

die Absicht der Europäischen Kommission, den Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Kommunen zu fördern und Leitlinien und Benchmarks im Hinblick auf eine eventuelle Anpassung bereitzustellen sowie die Anpassung der in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission fallenden Initiativen CONCERTO, CIVITAS oder ManagEnergy an die spezifischen Bedürfnisse interessierter Kommunen durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Die Benchmarks sollten als integrales Element des Konvents im Anhang verankert werden;

die Unterstützung der Europäischen Kommission hinsichtlich der formalen und öffentlichkeitswirksamen Anerkennung der am Konvent beteiligten Städte durch ein spezielles Logo "nachhaltige Energie für Europa" und Öffentlichkeitsarbeit über die Kommunikationsinstrumente der Europäischen Kommission;

Beiträge von Vertretern der Initiativen und Programme, die als Benchmarks für Exzellenz fungieren (s. Anhang), um die Durchführung neuer Programme und Projekte in unseren Städten zu unterstützen.

fordern

die Europäische Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, Kooperationsverfahren zur Unterstützung der im Konvent vertretenen Städte bei der Umsetzung der Aktionspläne für nachhaltige Energie einzuführen;

die Europäische Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, den Tätigkeiten des Konvents in ihren jeweiligen Förderprogrammen Priorität einzuräumen und im Rahmen seiner Zielsetzungen die Städte über die Entwicklung von für die lokale Ebene relevanten Maßnahmen und Finanzierungsverfahren zu informieren und sie darin einzubeziehen. In diesem Zusammenhang sind wir bereit, im Rahmen eines aus Vertretern von Konvent-Städten zusammengesetzten fachlichen Beratungsgremiums strategische Unterstützung bei der Konzipierung neuer Initiativen zu leisten;

die Europäische Kommission auf, mit den Finanzakteuren die Einrichtung von Finanzfazilitäten zur Erleichterung der Durchführung des Aktionsplans **auszuhandeln**;

die Europäische Kommission auf, in Bezug auf Erzeugnisse und Verkehr strikt ursachenbezogene Maßnahmen zu ergreifen.

WIR, DIE BÜRGERMEISTER UND BÜRGERMEISTERINNEN, ERMUTIGEN WEITERE KOMMUNEN, SICH DER INITIATIVE DES KONVENTS DER BÜRGERMEISTER|INNEN ANZUSCHLIESSEN, UND ERMUNTERN ANDERE EINSCHLÄGIGE INTERESSENTRÄGER, DEN KONVENT DURCH OFFIZIELLE BEITRÄGE ZU UNTERSTÜTZEN

ANHÄNGE

1. Funktionen der Kommunen

- Verbraucher und Diensteanbieter
- Planung, Entwicklung und Regulierung
- Beratung, Motivation und Vorbildfunktion
- Produktion und Angebot

2. Benchmarks für Exzellenz

Benchmarks für Exzellenz sind diejenigen Initiativen und Programme, die weltweit als Vorbild für eine erfolgreiche Durchführung von Entwicklungskonzepten für nachhaltige Energie im städtischen Umfeld gelten. Über den Konvent bekunden Vertreter dieser Benchmarks für Exzellenz ihre Bereitschaft, ihre Erfahrungen mit anderen zu teilen und die Städte bei der Durchführung vergleichbarer geeigneter Ansätze zu unterstützen, und engagieren sich, den Know-how-Transfer durch die Weitergabe von Informationen und Leitlinien, die Teilnahme an Veranstaltungen der im Konvent vertretenen Städte und allgemein die ständige Zusammenarbeit mit dem Konvent zu fördern.

.../...

Neue Benchmarks für Exzellenz können vom Konvent aufgenommen werden, vorausgesetzt, sie tragen aufgrund ihrer herausragenden Qualität und ihrer Eignung zum Wissensaustausch im öffentlichen Interesse zur Verwirklichung der Ziele der im Konvent vertretenen Städte bei.

Erste Vorschläge für Benchmarks für Exzellenz

- CONCERTO: Gebäudesanierung in Städten
- CIVITAS: nachhaltiger Stadtverkehr
- "C40 Large Cities"-Initiative und die diesbezügliche Initiative zur energieeffizienten Nachrüstung von Gebäuden
- ManagEnergy: lokale Energieagenturen
- European Energy Award eea®

DRAFT

EU-Info 4/2008

Ausschreibung für Gemeindeparterschaftsnetzwerke

Am 16. April veröffentlichte die für das EU-Gemeindeparterschaftsprogramm zuständige Exekutivagentur die notwendigen Unterlagen zur Beantragung von Förderungen für mehrjährige Partnerschaftsnetzwerke. Informationen über die zu erbringenden Voraussetzungen fanden sich bereits im Ende 2007 veröffentlichten Programmleitfaden, mit Vorliegen der Formulare können Anträge für Aktionen zwischen dem 1. Dezember 2008 und dem 30. November 2010 nun bis 1. Juni 2008 eingebracht werden.

Zielgruppe

Angesprochen sind Städtepartnerschafts-Netzwerke, die sich thematisch auf Bereiche konzentrieren, die sowohl von lokaler als auch von europäischer Bedeutung sind. Im Rahmen des Netzwerks werden neben Bürgerbegegnungen auch Sachverständigenworkshops und Seminare gefördert, sodass ein echter Transfer von Know-how ermöglicht wird.

Förderfähige Antragsteller

Förderfähig sind ausschließlich Netzwerke, die seit mindestens 3 Jahren bestehen und in dieser Zeit auch aktiv waren. Sie müssen sich aus mindestens 5 Gemeinden aus 5 verschiedenen Mitgliedstaaten zusammen setzen und der Bestand des Netzwerks bzw. die aktive Teilnahme aller Beteiligten muss mittels offizieller Urkunde nachweisbar sein.

Der Antrag kann sowohl von einer beteiligten Gemeinde, als auch von einem Partnerschaftsausschuss eingebracht werden, sofern dieser mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist und im Namen des gesamten Netzwerks handelt.

Förderfähige Aktionen

Gefördert werden Aktionen, die den Zielen des Bürgerschaftsprogramms entsprechen. Vereinfachend bedeutet dies, dass Projekte den Brückenschlag zwischen europäischen Themenkomplexen und lokaler Umsetzung schaffen müssen. Da Förderungen für 2 Jahre vergeben werden, muss der Antragsteller einen detaillierten Aktionsplan erstellen, der die geplanten Aktivitäten genau auflistet.

Die Antragsteller werden voraussichtlich bis 1. November 2008 darüber informiert, ob ihr Antrag genehmigt wurde.

Aktionsplan

Der Aktionsplan sollte verschiedene Methoden zur Umsetzung der Netzwerkziele enthalten. Neben der klassischen Bürgerbegegnung, wo es v.a. um das Miteinander der Bevölkerung geht, sind auch Seminare und Konferenzen, die sich eher an die Gemeindemitarbeiter wenden, förderfähig. Der Aktionsplan sollte überdies eine

Prognose enthalten, wie die geplanten Aktivitäten zur Stärkung des Netzwerks beitragen und welche Folgeaktivitäten vorstellbar sind.

Förderung

Die Höhe der Förderung hängt wie beim Bürgerschaftsprogramm von Art und Dauer der Veranstaltung und der Anzahl der Teilnehmer ab. Für Konferenzen und Seminare gelten höhere Sätze als für Bürgerbegegnungen. Überdies werden allfällige Kommunikationsmittel wie Publikationen oder CD-ROMs mit einem Pauschalbetrag gefördert, für die Koordination der im Aktionsplan vorgesehenen Aktivitäten werden der koordinierenden Stelle 10% des Gesamtbetrags zugesprochen.

Der Mindestzuschuss für die zweijährige Projektdauer beträgt 40.000 €, der Höchstzuschuss 150.000 €.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in mehreren Schritten, wobei nach Bestätigung der Förderfähigkeit eine Vorfinanzierung von 40% der Gesamtfördersumme gewährt wird. Bis 14 Monate nach Beginn des Projekts kann eine weitere Vorfinanzierung beantragt werden, sofern bereits 70% der ersten Vorauszahlung in Anspruch genommen wurden. Die restlichen Gelder werden erst nach Abschluss des Projekts und Übermittlung der üblichen Dokumentation ausgezahlt.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen können den Seiten 66-83 des Programmleitfadens entnommen werden.

http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/guide/documents/programme_guide_de.pdf

http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_en.htm

Informationsveranstaltung in Österreich

Am 5. Juni 2008 findet in der Universität für Musik und Darstellende Kunst am Anton-von-Webern-Platz 1 in 1030 Wien von 9.00-17.00 eine vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur organisierte Informationsveranstaltung zum Bürgerschaftsprogramm statt. Neben den Ansprechpartnern im Ministerium werden auch Vertreter der EU-Kommission und der zuständigen Exekutivagentur anwesend sein, nachmittags werden erfolgreiche Partnerschaftsprojekte vorgestellt.

Die Anmeldung zu dieser Veranstaltung erfolgt bei Frau Charlotte Sucher unter folgender Email-Adresse: charlotte.sucher@bmukk.gv.at

09.00 Registrierung

09.30 Begrüßung

Michael P. Franz
 Leiter der Sektion IV,
 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

09.45 Das EU-Programm - „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Risto Raivio
 Europäische Kommission, Bürgerschaftspolitik,
 Brüssel

10.30 Kaffeepause

11.00 Nationale Kontaktstelle – «Citizens' Communication Structure»

Sigrid Olbrich
 Sektion IV,
 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

11.30 Implementation of the Programme - «The life cycle of a project»
 (Vortrag in Englisch)

Natasha Jovicic
 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und
 Kultur, Team „Bürgerschaft“, Brüssel

12.15 Diskussion

13.00 Mittagsbuffet

BEST PRACTICE PRÄSENTATIONEN

14.00 «Städtepartnerschaft des Friedens»

Aktion 1 - Aktive BürgerInnen für Europa:
 Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften

Josef Piontek
 Städtepartnerschaftsverein
 Prato - Ebensee

14.30 «Städtepartnerschaftstreffen Hainburg 2007»

Aktion 1 - Aktive BürgerInnen für Europa:
 Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften

Bernhard Fischer | Ewald Bergmann
 Regionalentwicklungsverein Auland Carnuntum |
 Gemeinde Hainburg a. d. Donau

15.00 Kaffeepause

15.15 «Die Farbe der Deportation»

Aktion 4 - Aktive Erinnerung

Robert Streibel
 Volkshochschule Hietzing, Wien

15.45 «Civilmedia 07. UnConference: Participation 2.0»

Aktion 2 - Aktive Zivilgesellschaft in Europa:
 Unterstützung für Organisationen der Zivilgesellschaft

Eva Schmidhuber
 Radiofabrik –
 Freier Rundfunk Salzburg

16.15 Diskussion

17.00 Ende der Veranstaltung

Anmeldung per E-Mail bis 30. Mai 2008 unbedingt erforderlich: charlotte.sucher@bmukk.gv.at

So erreichen Sie die Universität für Musik und darstellende Kunst: Schnellbahn: S1, S2, S3, S7, S15 | U-Bahn: U3 (Landstraße/Wien Mitte), U4 (Landstraße/
 Wien Mitte oder Stadtpark) | Straßenbahn: O (Landstraße/Wien Mitte oder Sechskrügelgasse) | Autobus: 74A (Landstraße)

EU-Info 5/2008

Bürgermeisterkonvent

EU-Info 3/2008 hatte die Vorbereitungsarbeiten sowie die Konsultation zum Bürgermeisterkonvent für Energie zum Inhalt. Mittlerweile liegt der endgültige Konventstext vor. Dieser spiegelt die Konsultationsergebnisse wider und trägt den Forderungen des Gemeindebundes insoweit Rechnung, als ein weniger städtefokussiertes Vokabular gewählt wurde und kleinen Gemeinden die Möglichkeit geboten wird, ihre Berichtspflichten auszulagern und im Rahmen von Netzwerken zu erfüllen.

Überdies fand Mitte Juni ein Gespräch zwischen Vertretern des Gemeindebundes und dem in der Kommission für den Bürgermeisterkonvent zuständigen Referenten, Herrn Pedro Ballesteros, statt. Darin konnten einige offene Fragen in Hinblick auf den vorliegenden Text geklärt werden.

Teilnahmevoraussetzungen für Gemeinden

Interessierte Gemeinden können ab sofort die vorgefertigte Beitrittserklärung zum Konvent unterzeichnen. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss.

Gemeinden, die sich bis 15. Jänner 2009 zur Teilnahme verpflichten, werden zur feierlichen Unterzeichnung der Erklärung im Rahmen der europäischen Woche der nachhaltigen Energie im Februar 2009 eingeladen. Die Zeremonie wird im Europäischen Parlament in Brüssel stattfinden und den Beginn der direkten Zusammenarbeit zwischen EU-Kommission und lokaler Ebene markieren.

→ *Zu beachten ist die offene Formulierung des Beitrittstextes. Indem kein Referenzjahr für die erstmalige Berechnung der CO₂-Emissionen angegeben wird, können Gemeinden jenen Zeitpunkt wählen, zu dem sie erstmals ein Emissionsinventar erstellt haben.*

Engagement der Gemeinden

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung zum Konvent gehen die Gemeinden folgende Verpflichtung ein:

- Einsparung der kommunalen CO₂-Emissionen um 20% bis 2020;
- *Das Referenzjahr kann von den Gemeinden gewählt werden. D.h. Gemeinden, die bereits früh ihren CO₂-Ausstoß ermittelt und sich auf Grundlage dieses Ausgangswertes Einsparungsziele gesetzt haben, starten ab diesem Referenzjahr. VORTEIL: Vorleistungen werden anrechenbar, Vorreitergemeinden können zu Vorbildern innerhalb des Konvents werden!*

- Übermittlung eines Energie-Aktionsplans binnen eines Jahres ab Beitritt zum Konvent. Dieser Aktionsplan muss einen Überblick über den CO₂-Ausstoß zum selbstgewählten Referenzzeitpunkt sowie über geplante bzw. bereits durchgeführte Aktivitäten zur Erreichung des Einsparungsziels liefern.
- *Kleineren Gemeinden wird empfohlen, sich im Rahmen von Netzwerken zusammen zu schließen, die Ausarbeitung des Energie-Aktionsplans sollte an eine übergeordnete, unterstützende Ebene ausgelagert werden. Gemeinden, die bereits über Aktionspläne verfügen, können diese jedoch auch eigenständig einbringen.*
- Vorlage eines detaillierten Umsetzungsberichts alle zwei Jahre.
- *Kleinere Gemeinden, die sich in Netzwerken zusammen geschlossen haben, können die Berichterstattung an die übergeordnete Ebene auslagern.*
- Organisation von Energietagen bzw. lokalen Konventstagen um der lokalen Bevölkerung nachhaltige Energielösungen zur Kenntnis zu bringen;
- Aktive Teilnahme am jährlichen europäischen Bürgermeisterkonvent.

Teilnahmemöglichkeit für kleinere Gemeinden

Gemeinden, die nicht über die personellen Ressourcen verfügen um sämtliche Vorgaben des Konvents allein zu erfüllen (z.B. Berechnung des CO₂-Ausstoßes, Erstellung und Kontrolle des Aktionsplans), können sich von anderen Gebietskörperschaften oder Einrichtungen unterstützen lassen. Dies können Gemeindeverbände, Energieagenturen, Bezirke oder Bundesländer sein, welche in weiterer Folge direkte Ansprechpartner des Konventssekretariats werden und für alle zum regionalen Netzwerk gehörenden Gemeinden einen Aktionsplan und einen gemeinsamen Umsetzungsbericht vorlegen. Die unterstützenden Einrichtungen werden jedoch nicht Mitglieder des Konvents, die Mitgliedschaft ist einzig und allein kommunalen Gebietskörperschaften vorenthalten.

Die Gemeinden bleiben grundsätzlich für die Information der lokalen Medien, die Organisation der Informationstage und die Umsetzung der Aktionen verantwortlich, gemeinsame Aktionen innerhalb der Netzwerke sind aber auch hier nicht ausgeschlossen.

Hilfestellung seitens der EU-Kommission

Die Kommission richtet ein eigenes Konventssekretariat ein, das als Ansprechpartner dient und bei der Formulierung der Aktionspläne zur Seite steht.

Überdies wird aktiv versucht, die regionale Ebene zur Unterstützung des Bürgermeisterkonvents zu motivieren und z.B. Energieagenturen, mit denen bereits Kooperationen auf europäischer Ebene bestehen, ins Boot zu holen.

Im Rahmen der Anfang Oktober in Brüssel stattfindenden „Open Days“ wird überdies ein Workshop veranstaltet, der sich u.a. mit der Kooperation von Kommunen und regionalen Energieagenturen befasst.

<http://www.managenergy.net/conference/0810opendays.htm>

Anrechnung von Vorleistungen

Der Konventstext geht auf diese Frage nicht explizit ein, im Gespräch mit der EU-Kommission konnte jedoch geklärt werden, dass die offenen Formulierungen von Konventstext und Beitrittserklärung bewusst gewählt wurden. Der Bürgermeisterkonvent ermöglicht daher die Anrechnung von Vorleistungen.

Dazu zählen:

- Wahl des Referenzjahrs, in welchem erstmals eine Emissions-Bestandsaufnahme in der Gemeinde erfolgte und welches den Ausgangspunkt für Energiespar- und Energieeffizienzaktionen bildet;
- Wahl der Methodologie zur Berechnung des CO₂-Ausstoßes bzw. der erzielten Einsparungen. Gemeinden, die beispielsweise die Klimabündnis-Berechnungsmethode nutzen, können weiterhin davon Gebrauch machen. Aber auch Gemeinden, die sich neu engagieren, können sich für eine beliebige Berechnungsmethode entscheiden, das Konventssekretariat wird Benchmarks und best-practice Beispiele zur Verfügung stellen.
- Im Rahmen des Bürgermeisterkonvents gilt für alle Kommunen das gleiche Einsparungsziel von 20%.

→ *Vorteil: Im Rahmen der nationalen Aktionspläne, welche auch die Gemeinden betreffen werden, ermöglicht eine Teilnahme am Bürgermeisterkonvent allenfalls einen Verweis auf bereits erbrachte Vorleistungen. Gemeinden könnten im Rahmen der nationalen Verhandlungen auf eingeschränkte Spielräume verweisen.*

Sanktion bei Nichtumsetzung der Ziele

Im Gegensatz zu informellen Netzwerken wie dem Klimabündnis sieht der Bürgermeisterkonvent bei Nichterreichen der Ziele eine Sanktionsmöglichkeit vor. Diese wurde erst im überarbeiteten Text eingeführt und geht auf Forderungen von Städten und Gemeinden im Rahmen der öffentlichen Konsultation zurück.

Gemeinden, die innerhalb eines Jahres ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung zum Konvent keinen Energie-Aktionsplan übermitteln, werden ebenso aus dem Konvent ausgeschlossen wie Gemeinden, die ihre Reduktionsziele nicht erreichen oder ihrer Berichtspflicht während zwei aufeinander folgender Perioden nicht nachkommen.

D.h. die Übermittlung des Energie-Aktionsplans muss rasch erfolgen, bei Nichtumsetzung der Ziele und Nichterfüllung der Berichtspflichten kann im 5. Jahr der Untätigkeit der Ausschluss aus dem Konvent erfolgen.

Das Klimabündnis, dem bereits zahlreiche österreichische Gemeinden angehören, unterstützt den Bürgermeisterkonvent ausdrücklich und animiert Klimabündnisgemeinden dazu, dem Konvent beizutreten. Die bereits in Verwendung befindliche Berechnungsmethodik kann weiter benutzt werden.

Der Konventstext kann unter folgendem Link eingesehen werden („Core Text of the Covenant of Mayors“). Ihn gibt es in deutscher Fassung (de), die Beitrittserklärung („Adhesion Form to the Covenant“) liegt derzeit ausschließlich auf Englisch vor.

http://ec.europa.eu/energy/climate_actions/mayors/index_en.htm

EU-Info 6/2008

COMENIUS Regio – Regionale und lokale Bildungspartnerschaften

Anfang November 2008 stellten EU-Kommission und Ausschuss der Regionen das neue EU-Programm Comenius Regio zur Bildung grenzüberschreitender Bildungspartnerschaften vor.

Das Programm, welches die EU-Bildungsprogramme um eine regionale Facette erweitern wird, ist mit einem jährlichen Budget von 16 Mio. € dotiert, Förderungen werden jeweils für zwei Jahre vergeben und sollen einen Beitrag zu Projekt- und Reisekosten leisten.

Zielgruppe

Die Zielgruppe des Programms sind Gemeinden und Regionen, die mit europäischen Partnern Schul- und Bildungspartnerschaften durchführen. Antragsberechtigt sind ausschließlich lokale oder regionale Behörden mit schulpolitischer Verantwortung. Sie sind in weiterer Folge auch für die Koordinierung der Partnerschaften zuständig.

Jede Partnerregion muss bestehen aus:

- Lokaler oder regionaler Schulbehörde;
- Mindestens einer Schule;
- Mindestens einem weiteren Partner wie z.B. Eltern-/Schülervereinigungen, lokalen Bildungseinrichtungen, Vereinen o.ä.

Für Österreich ist noch offen, ob Gemeinden als Schulerhalter ebenso antragsberechtigt sind wie die Landesschulräte. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt der EU-Kommission und ist bis dato nicht veröffentlicht.

Zielsetzung

Jedes Comenius Regio-Projekt muss sich auf klar definierte Themenstellungen konzentrieren. Das können z.B. Organisation der Schulbildung, die Kooperation zwischen Schulen und anderen lokalen Partnern (z.B. Anbietern von formaler und nicht-formaler Bildung) oder gemeinsame Probleme in der Schulbildung sein.

Hauptziel ist nicht die direkte Einbeziehung von Lehrenden und Lernenden, sondern der Aufbau einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen den Partnern.

Förderfähige Aktivitäten

- Projekttreffen zwischen allen an der Partnerschaft beteiligten Einrichtungen;
- Austausch von Personal und Schülern, die an Projektaktivitäten beteiligt sind;
- Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken mit ausländischen Partnerschulen und Partnerregionen bzw. Gemeinden;
- Feld- und Projektforschung;
- Praktika;

- Gruppenlernaktivitäten und gemeinsame Weiterbildungsaktionen;
- Konferenzen und Seminare;
- Sommerschulen;
- Sprachliche Vorbereitung von teilnehmenden Personen;

Comenius Regio-Partnerschaften können mit bereits existierenden Aktivitäten und Förderprogrammen, wie z.B. dem Gemeindeparkerschaftsprogramm kombiniert werden.

Förderung

Der maximale Zuschuss für Projektkosten beträgt 25.000€, Reisekosten werden mit Pauschalbeträgen bezuschusst.

Antragstellung

Antragsfrist ist der 20. Februar 2009, die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt bis zum Sommer, sodass ausgewählte Projekte mit August 2009 ihre Aktivitäten aufnehmen können.

Ansprechpartner in Österreich

In Österreich ist der Österreichische Austauschdienst für die Programmabwicklung zuständig. Ansprechpartner für Comenius Regio ist Herr Georg Paschinger.

<http://www.lebenslanges-lernen.at/article/articleview/122/1/11>

georg.paschinger@oead.at

<http://www.lebenslanges-lernen.at/article/articleview/881/1/229>

http://ec.europa.eu/education/llp/doc/call09/fiches_de.pdf

EU-Info 7/2008

Richtlinie über grenzüberschreitende Gesundheitsdienstleistungen

Da immer mehr Europäer Gesundheitsdienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen und der europäische Gerichtshof dem Gesetzgeber aufgetragen hat, die derzeitige Rechtsunsicherheit bei der Kostenrückerstattung zu beheben, legte die EU-Kommission Anfang Juli 2008 einen Richtlinienvorschlag über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vor.

Angesetzt wird v.a. bei der Kritik des EuGH, wonach viele nationale Versicherungsträger ihren Versicherten eine Kostenübernahme bei Inanspruchnahme von Gesundheitsdiensten im Ausland verweigern.

Die Richtlinie will daher einen Rechtsrahmen schaffen, der Patienten eine gleichberechtigte Kostenübernahme garantiert. Die Übertragung von Sozialversicherungsansprüchen oder die Koordinierung oder Harmonisierung der Sozialversicherungssysteme sind nicht Ziel der Richtlinie.

Der Richtlinienentwurf betrifft ausschließlich das Gesundheitssystem des Mitgliedstaats, in dem der reisende Patient versichert ist. Er behandelt nur Ansprüche, die im Sozialversicherungssystem des Versicherungsmitgliedstaat bestehen. Ist eine bestimmte Behandlung im inländischen Leistungskatalog nicht enthalten, wird auch kein neuer Anspruch auf Kostenerstattung für Behandlungen im Ausland begründet. Die Mitgliedstaaten können aber jederzeit Regelungen für Sachleistungen auf die Gesundheitsversorgung im Ausland ausdehnen. Von dieser Möglichkeit machen einige Staaten, darunter Großbritannien, bereits Gebrauch.

Freizügigkeit und Diskriminierung

In ihrer Folgenabschätzung geht die EU-Kommission davon aus, dass die Anwendung des Grundsatzes der Freizügigkeit auf die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten oder die finanzielle Nachhaltigkeit ihrer Sozialversicherungssysteme nicht beeinträchtigen wird. Mit einem europaweiten Gesundheitstourismus wird nicht gerechnet, eine Zunahme v.a. von Patienten aus Großbritannien oder den Niederlanden in jenen Mitgliedstaaten, wo sich diese eine gute und schnelle Behandlung, wenn möglich in einer ihnen verständlichen Sprache erwarten, ist jedoch realistisch. Aus österreichischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass es vor allem in Tourismus- und Grenzgebieten zu erhöhter Nachfrage durch ausländische Patienten kommen könnte. Insbesondere Leistungen, für die es in Österreich – im Gegensatz etwa zu

Deutschland – keine Wartelisten gibt, dürften sich auch für inländische Patienten „verknappen“.

Dies wiederum wirft die Frage nach möglichen Diskriminierungstatbeständen (Vorzug inländischer Patienten vor EU-Bürgern) auf. Der Richtlinienentwurf erlaubt in seiner derzeitigen Fassung keine Bevorzugung von Inländern vor EU-Ausländern – ein diesbezüglicher Passus sollte im Gesetzgebungsverfahren jedoch jedenfalls eingefügt werden, eine vollkommene Gleichberechtigung in- und ausländischer Patienten wäre politisch kaum argumentierbar. Eine Bevorzugung ausländischer Patienten weil deren Versicherungsträger höhere Tarife zahlen, ist jedoch ausgeschlossen, da die im Ausland anfallenden Behandlungskosten nur bis zu ihrer tatsächlichen Höhe erstattet werden dürfen.

Kostenberechnung

Für Österreich und andere gänzlich oder teilweise steuerfinanzierten Systeme ist anzumerken, dass die Berechnung der tatsächlichen Kosten eine gewisse Herausforderung darstellen wird. Denn die von den Sozialversicherungen in Rechnung gestellten Beträge entsprechen nicht den Gesamtkosten, in welche auch die von der Allgemeinheit finanzierten Abgänge einzuberechnen sind.

Vorabgenehmigungen

Der Richtlinienentwurf sieht keine Vorabgenehmigung durch den heimischen Versicherungsträger bei geplanten Krankenhausaufenthalten im EU-Ausland vor, stellt es den nationalen Systemen jedoch frei, eine derartige Vorabgenehmigung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zu verlangen. Zu diesen zwingenden Gründen zählen etwa die Planbarkeit der Gesundheitsversorgung, welche durch ein massives Abwandern von Patienten untergraben werden könnte.

Zu beachten ist jedoch, dass für ambulante Behandlungen grundsätzlich keine Vorabgenehmigung erfolgen muss. Vorabgenehmigungen für stationäre Behandlungen sollen gemäß dem Richtlinienvorschlag auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die finanzielle Tragfähigkeit der Gesundheits- und Sozialversicherungssysteme bzw. die Organisation, Planung und Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen durch die massive Abwanderung von Patienten bedroht wird. Das System der Vorabgenehmigung sollte auf das notwendige und angemessene Maß zur Vermeidung solcher Auswirkungen begrenzt bleiben und kein Mittel willkürlicher Diskriminierung darstellen.

Auch diese Bestimmung sollte im Gesetzgebungsprozess aufgehoben werden, da gerade die Planbarkeit der Leistungen eine wesentliche Grundlage für effiziente Krankensysteme bildet.

Diskussionen im RGRE

Innerhalb des europäischen Dachverbandes RGRE wurden insbesondere folgende Überlegungen angestellt bzw. Bedenken geäußert:

- Unterscheidung zwischen steuer- und beitragsfinanzierten Systemen und Sparmoral von Ärzten und Krankenhäusern: Während in beitragsfinanzierten Systemen eher die Tendenz zu längeren Krankenhausaufenthalten besteht, werden Patienten in steuerfinanzierten Systemen möglichst rasch entlassen.

- Obwohl die Richtlinie die Möglichkeit einer verpflichtenden Vorabgenehmigung vor Inanspruchnahme ausländischer Gesundheitsdienste vorsieht, stellt sich die Frage, wie eine rasche Vorabgenehmigung (bzw. Verweigerung) sicherzustellen ist, d.h. ehe der Patient aufgrund der auch hier langen Wartezeit ohnehin ins EU-Ausland geht und seine Rechte im Anschluss gerichtlich geltend macht.
- Selbst wenn die Regeln des Ausgangssystems für Behandlungen im Ausland gelten (Konsultation eines Allgemeinmediziners vor Besuch des Spezialisten, Leistungskatalog, der auch für Behandlungen im Ausland gilt, Rückerstattungshöchstgrenzen gemäß den nationalen Tarifen), könnte der EuGH die Bestimmungen der Richtlinie bei Anwendung des Binnenmarktartikels (freier Personen- und Dienstleistungsverkehr) weiterentwickeln. Insofern stellt sich die Frage, wie lange begrenzte Leistungskataloge zu halten sind.
- Wie sind Konflikte zwischen in- und ausländischen Versicherten zu vermeiden? Grundsätzlich müssen alle Patienten gleich behandelt werden, d.h. bei Vorhandensein von Wartelisten dürfen Inländer EU-Bürgern nicht vorgezogen werden.
- Wie kann sichergestellt werden, dass dem reisenden Patienten alle Krankendaten in international lesbarer Form zur Verfügung stehen?

Die aufgeworfenen Fragen zeigen, dass der derzeitige Entwurf im Gesetzgebungsverfahren noch zahlreiche Klarstellungen erfahren muss. Der Österreichische Gemeindebund wird die weiteren Diskussionen und den Gesetzgebungsprozess aufmerksam verfolgen und seine Standpunkte gegenüber dem europäischen Gesetzgeber deutlich machen. Europa Aktuell wird über weitere Entwicklungen berichten.

http://ec.europa.eu/health/ph_overview/co_operation/healthcare/cross-border_healthcare_de.htm